vom 25.10.2002 zur

Verlängerung der Verwendungsdauer von Polizeivollzugsbeamten in polizeilichen Auslandsmissionen

#### 1.) Auftrag

Die IMK hat auf Antrag des Landes Brandenburg die Verlängerung der Verwendungsdauer von Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamten in polizeilichen Auslandsmissionen im Rahmen des Kamingespräches am 05.06.2002 erörtert und der AG IPTF einen entsprechenden Prüfauftrag erteilt.

#### 2.) Problem

Die internationalen Friedensmissionen der Vereinten Nationen im Kosovo (UNMIK) und in Bosnien-Herzegowina (UNMIBH) sind sogenannte No-Ranking-Missions. Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte aller Laufbahngruppen beginnen grundsätzlich in der "untersten" Funktion und können sich nach 30-tägigem Einsatz im Missionsgebiet auf Führungsfunktionen bewerben.

Die Verwendungsdauer der deutschen Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamten ist nach Ansicht des Landes Brandenburg – im Vergleich zu Beamtinnen und Beamten anderer Nationen – oft zu kurz, um sich erfolgreich auf Führungsfunktionen in internationalen Friedensmissionen zu bewerben. Bei der Auswahlentscheidung zur Übertragung von Führungsfunktionen sollte nach Meinung des Landes Brandenburg die Verwendungsdauer kein alleiniger Ablehnungsgrund sein. In diesen Fällen sollte die Möglichkeit der Verlängerung, höchstens jedoch bis zu einer Gesamtverwendungsdauer von 24 Monaten, eröffnet werden.

### 3.1) Sachstand

#### 3.1.1) Verwendung bis zu 12 Monaten

Die Dauer der Einsatzverwendung von Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamten des Bundes und der Länder in internationalen Friedensmissionen ist abhängig von den Besonderheiten der jeweiligen Mission.

Die Regelverwendungsdauer in den Missionen der Vereinten Nationen im Kosovo und in Bosnien-Herzegowina betrug bisher neun Monate mit der Möglichkeit der Verlängerung um bis zu drei Monaten.

vom 25.10.2002 zur

#### Verlängerung der Verwendungsdauer von Polizeivollzugsbeamten in polizeilichen Auslandsmissionen

Für die Europäische Polizeimission (EUPM) in Bosnien-Herzegowina, die zum 01. Januar 2003, die Nachfolge der UNMIBH-Mission antritt, hat die EU eine Regelverwendungsdauer von 12 Monaten vorgesehen.

#### 3.1.2) Verwendung über 12 Monate hinaus

Nach einem Beschluss der AG IPTF vom 07./08.11.2001 werden Verlängerungen der Verwendungszeit in Auslandsmissionen über 12 Monate hinaus einzelfallbezogen und unter den im folgenden festgelegten Voraussetzungen getroffen:

- a) Der Beamte bzw. die Beamtin hat einen Verlängerungsantrag gestellt und auf dem Dienstweg (über die Kontingentleitung) vorgelegt.
- b) Es liegt ein Ersuchen der Mission vor, aus dem sich nachvollziehbare und gegenüber anderen Missionsteilnehmern vermittelbare Gründe für die Verlängerung ergeben.
- c) Die Kontingentleitung hat die Anträge mit einem positiven Votum vorgelegt.
- d) Die Geschäftsstelle der AG IPTF hat vor der Entscheidung Einvernehmen mit dem entsendenden Land (bzw. der zuständigen Stelle des Bundes) und dem Vorsitzenden der AG IPTF hergestellt.

#### **Bewertung** 3.2)

Bei dem vom Land Brandenburg geschilderten Problem handelt es sich nach Einschätzung der AG IPTF um Einzelfälle. Den Beamtinnen und Beamten der Länder und des Bundes ist es bisher in der Regel gelungen, auch bei einem Einsatz im Missionsgebiet von maximal 12 Monaten in Führungsfunktionen zu gelangen.

Alle in Auslandsmissionen eingesetzten Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten, auch die Führungskräfte, leisten im Missionsgebiet eine Arbeit, die mit ihrer sonstigen Polizeiarbeit in den Heimatdienststellen nicht vergleichbar ist. Sie tun das unter schwierigen Bedingungen mit nicht unerheblichen Entbehrungen und teilweise großen Belastungen.

Vor Ort wohnen die eingesetzten Beamtinnen und Beamten in der Bevölkerung, was sie die Probleme vor Ort erleben lässt und mit Risiken verbunden ist. Widrige Lebensbedingungen und zeitweiser Ausfall der elementaren Grundversorgung (Wasser, Strom, Heizung, Hygiene) stellen höchste Ansprüche an die individuelle Belastbarkeit.

vom 25.10.2002 zur

Verlängerung der Verwendungsdauer von Polizeivollzugsbeamten in polizeilichen Auslandsmissionen

Ethnische Konflikte, politische Spannungen, Kriminalität, extrem hohe Gewaltbereitschaft und ein hoher Grad an Bewaffnung in der Zivilbevölkerung prägen sowohl den dienstlichen Alltag als auch das Privatleben.

Ferner ergeben sich mit steigender Verwendungsdauer in Auslandsmissionen Reintegrationsprobleme sowie Schwierigkeiten der Heimatdienststellen im Bereich der Personalplanung. Weiterhin wären Widerstände von Seiten der Personalvertretungen als auch rückläufige Bewerberzahlen zu erwarten.

Darüber hinaus könnte bei dem anerkannt hohen Leistungsstand der deutschen Polizeibeamtinnen/-beamten in Auslandsmissionen die in der Polizei übliche Auslegung des Begriffs "Führungsfunktion" dazu führen, dass über diesen Weg für deutsche Beamtinnen und Beamte schon bald eine Verwendungsdauer von 24 Monaten zur Regel wird. Diese Entwicklung kann aus den zuvor genannten Gründen nicht gewollt sein.

Die Regelverwendungsdauer von Soldaten der Bundeswehr in internationalen Friedensmissionen beträgt beispielsweise lediglich sechs Monate.

Aus diesen Gründen hat die AG IPTF in ihrer Sitzung vom 23./24.10.2002 einstimmig beschlossen, für die UN-Mission im Kosovo an der Verfahrensweise festzuhalten, eine maximale Verwendungsdauer von 12 Monaten (acht Monate Regelverwendung zuzüglich vier Monate Verlängerung) vorzusehen.

Die Reduzierung der Regelverwendungsdauer von neun auf acht Monate erfolgte aus organisatorischen und finanziellen Aspekten im Hinblick auf die Kontingentwechsel.

Die Personalauswahl für die EUPM in Bosnien-Herzegowina, für die von der EU eine Regelverwendungsdauer von 12 Monaten vorgesehen ist, erfolgt über Stellenausschreibungen der EU. Dementsprechend ist die Bewerbung auf Führungsfunktionen hier unabhängig von der Verwendungsdauer in der Mission zu sehen, da diese bereits vor der Ausreise ins Missionsgebiet erfolgt.

vom 25.10.2002 zur

Verlängerung der Verwendungsdauer von Polizeivollzugsbeamten in polizeilichen Auslandsmissionen

Die AG IPTF hat in ihrer Sitzung am 23./24.10.2002 beschlossen, die Bewerbungen auf Führungsfunktionen in Auslandsmissionen stärker zu unterstützen. Zu diesem Zweck erstellt und pflegt die Geschäftsstelle der AG IPTF eine Übersicht über vakant werdende Positionen, die den Ländern und dem Bund für ihre Personalplanung zur Verfügung gestellt wird.

Darüber hinaus gehenden Regelungsbedarf sieht die AG IPTF nicht.

#### 4.) Beschlussvorschlag

Die IMK nimmt den Bericht der AG IPTF vom 25.10.2002 zur Verlängerung der Verwendungsdauer von Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamten in polizeilichen Auslandsmissionen zustimmend zur Kenntnis.

gez.

Wehe

Inspekteur der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen und Vorsitzender der AG IPTF